

Factsheet Physiotherapeut/in Mobilität nach Belgien



Stand: Herbst 2019

Vorbemerkung

In Belgien sind die Zuständigkeiten für die Anerkennung zwischen der Flämischen, der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgeteilt. Um eine Anerkennung zu beantragen, können Sie sich an eine der drei Gemeinschaften wenden. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher der drei Gemeinschaften Sie im Endeffekt arbeiten möchten. Sobald durch eine der Gemeinschaften eine Anerkennung erteilt wird, erhalten Sie ein sogenanntes *Visum* (d.h. die Berufsurkunde/Erlaubnis, in Belgien zu arbeiten), das für ganz Belgien gültig ist. Je nach Sprache der Qualifikationen ist es jedoch ratsam, sich an die gleichsprachige Gemeinschaft zu wenden, um Übersetzungskosten zu vermeiden. Bei konkreten Fragen vorab sind die Behörden der belgischen Gemeinschaften für Informationen zuständig.

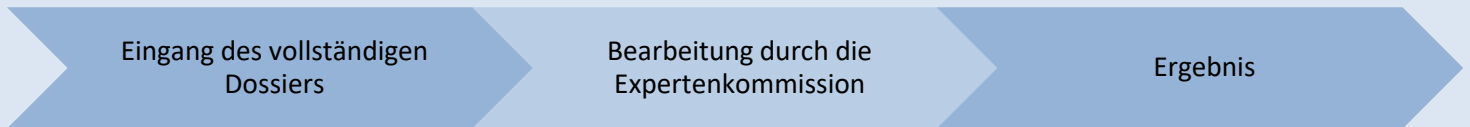
Schritt 1 – Beantragung der Anerkennung

Der vollständige Antrag wird geschickt an:

- die [Agentschap Zorg en Gezondheid](#) der Flämischen Gemeinschaft oder
- die [Fédération Wallonie-Bruxelles](#) der Französischen Gemeinschaft oder
- das [Ministerium](#) der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie erhalten eine Bestätigung, aus der hervorgeht, ob noch Unterlagen zu übermitteln sind.

Schritt 2 – Bearbeitung durch die zuständige Behörde



Die Expertenkommissionen der Gemeinschaften sind für die Bearbeitung der Dossiers und die Abgabe einer Stellungnahme an den belgischen Gesundheitsminister zuständig, der letztendlich die Entscheidung über die Anerkennung trifft. Die Kommissionen prüfen, ob eine Gleichwertigkeit mit Kriterien des „*Koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe*“ besteht. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung, erworbene Berufserfahrung und mögliche Fortbildungen liegen der Anerkennung zugrunde. In der Französischen Gemeinschaft können Sie eingeladen werden, ihre Qualifikationen und Fähigkeiten in der Sitzung der Kommission darzulegen.

Schritt 3 – Ergebnis des Anerkennungsverfahrens



Kann die Anerkennung nicht erfolgen, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. In dem Fall sind die Unterschiede zwischen der belgischen und der ausländischen Ausbildung so groß, dass sie nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Wenn Ausgleichsmaßnahmen auferlegt werden, wird am häufigsten ein Anpassungslehrgang angewandt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden je nach Einzelfall von der zuständigen Expertenkommission festgelegt. Das hat zur Folge, dass die Dauer der Anpassungslehrgänge unterschiedlich ist. Die maximale Dauer der Anpassungslehrgänge beträgt drei Jahre, was in der Praxis selten vorkommt.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Verfahrensweise bei den Anpassungslehrgängen in den drei belgischen Gemeinschaften unterschiedlich ist. So melden Sie sich in der Flämischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der jeweiligen Behörde, um nach Abschluss des Praktikums die Anerkennung zu erhalten. In der französischen Gemeinschaft muss hingegen vor Beginn des Anpassungslehrgangs bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung für das Praktikum unter Angabe des Praktikumsleiters und der Institution, bei der das Praktikum absolviert werden soll, eingeholt werden. Am Ende des Praktikums muss dieses erneut für tauglich befunden werden, damit eine Anerkennung erfolgen kann.

Häufige Unterschiede

Unterschiede in der Dauer der Praktika und Praxiserfahrung

Erläuterung der Auswahl der Dokumente

- Führungszeugnis
- Für die Niederlande können Sie sich an [Justis](#) wenden für eine *Verklaring omtrent Gedrag*
 - Für Deutschland können Sie sich an das [Bundesamt für Justiz](#) wenden.
- Konformitätsbescheinigung
Richtlinie 2005/36/EG
- Kompetenzerklärung des Herkunftslandes
 - Für die Niederlande können Sie sich an die [CIBG](#) wenden.
 - Für Deutschland können Sie sich an das [Landesgesundheitsamt](#) / [Landesamt](#) wenden.
- Bescheinigung der Disziplinarkammer
- Erklärung, in der bestätigt wird, dass keine Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden.
 - Für die Niederlande können Sie sich an die [CIBG](#) wenden.
 - Für Deutschland können Sie sich an das [Landesgesundheitsamt](#) / [Landesamt](#) wenden.

Schritt 4 – Zugang zum Arbeitsmarkt

Um in Belgien arbeiten zu dürfen, benötigen Sie neben der Anerkennung auch ein Visum. Dieses Visum wird vom *Föderalen Öffentlichen Dienst für Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt* ausgestellt. Sobald die Behörde in der betreffenden Gemeinschaft eine positive Entscheidung über die Anerkennung getroffen hat, wird automatisch ein Signal an den Föderalen Öffentlichen Dienst gesendet, der das Visum erteilt. Es ist nicht erforderlich, einen weiteren Antrag zu stellen oder zusätzliche Angaben zu machen. Das Visum erlaubt es Ihnen, in ganz Belgien zu arbeiten. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich; es obliegt dem Arbeitgeber, dies zu überprüfen.

Weitere Informationen?

Be-Assist ist das [Belgische Beratungszentrum](#) für die Richtlinie über Berufsqualifikationen.

Achtung!

- Die Vollständigkeit des Antrags ist unentbehrlich: Die Behandlungsdauer beginnt erst mit einem vollständigen Dossier.
- Die Anerkennung gilt für ganz Belgien und wird in einer der drei Gemeinschaften beantragt. Es ist nicht möglich, einen Antrag in mehr als einer Gemeinschaft zu stellen.
- Dieses Factsheet hat nur einen informativen Charakter, es können keine Rechte daraus abgeleitet werden.

Kostenbestandteile

Anerkennungsverfahren	kostenlos
Visum	kostenlos



Mögliche Zusatzkosten

- Beglaubigte Übersetzungen (von Unterlagen in anderen Sprachen als NL/FR/DE)
- Kosten für das Führungszeugnis
- Kosten für die Konformitätsbescheinigung
- Kosten für die Bescheinigung der Disziplinarkammer

Kontaktdaten der Behörden

Flämische Gemeinschaft

Agentur für Pflege und Gesundheit
Abteilung für Information und
Pflegeberufe
König Albert II. Allee 35
1030 Brüssel

+32(0)1700

mailvragen.zorgberoepen@zorg-en-gezondheid.be

<https://www.zorg-en-gezondheid.be/>

Französische Gemeinschaft

Fédération Wallonie-Bruxelles
Adolphe Lavalléestraat 1
1080 Brussel

+32 (0)2 690 8920 (donnerstags 9-12
Uhr)

agreementsante@cfwb.be

<http://www.enseignement.be/index.php?page=27056>

Deutschsprachige Gemeinschaft

Ministerium der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Gospertstraße 1
4700 Eupen

+32 (0)87 876 759

Anerkennung.gesundheitsberufe@dgov.be

http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-5491/9449_read-51093/